

Futtermittel

1. Bestimmungen für die Fütterung

Entsprechend der EU Bio-Verordnung müssen die Tiere mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden, wobei die Futtermittel vorzugsweise vom eigenen Betrieb oder von anderen Bio-Betrieben aus der Region stammen müssen.

BIO AUSTRIA: Die Tiere werden grundsätzlich mit hofigenem biologischen Futter gefüttert. Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben. Alle Richtlinien für den Einsatz von Futtermitteln finden Sie auf der Homepage www.bio-austria.at/fuetterung

Einsatz von konventionellen Futtermitteln

Gewürze und Kräuter dürfen in der Fütterung bei allen Tierarten in konventioneller Qualität unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- Nicht verfügbar als Bio-Komponenten
- Ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet
- Beschränkung auf jeweils **1 % der Futterration** jährlich, berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.

Hefe und Hefeerzeugnisse konventioneller Herkunft dürfen ebenfalls eingesetzt werden, wenn sie als Bio-Komponenten nicht verfügbar sind. Die Gentechnikfreiheit muss nachgewiesen werden, es gibt keine Mengenbeschränkungen.

In der **Fütterung von Junggeflügel** darf der Anteil von konventionellen Eiweißfuttermitteln 5 % betragen. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs und wird jährlich berechnet. Junggeflügel ist Geflügel unter 18 Wochen. Mineralische Einzelfuttermittel (z. B. Futterkalk) und inaktivierte Bierhefe werden nicht berücksichtigt.

Bei **konventionellen Eiweißkomponenten aus Soja und Mais** muss die Gentechnikfreiheit sichergestellt werden. Dies erfolgt durch eine Bestätigung der österreichischen Herkunft (auf der Rechnung oder dem Lieferschein) oder durch eine Bestätigung der Gentechnikfreiheit bei ausländischer Ware.

BIO AUSTRIA: Für BIO AUSTRIA-Betriebe gelten beim Zukauf von konventionellen Futtermitteln Einschränkungen, die in den BIO AUSTRIA-Fütterungsvorschriften angeführt sind, siehe www.bio-austria.at/fuetterung.

Futtermittelimporte müssen von BIO AUSTRIA genehmigt werden. Sie finden das Formular unter www.bio-austria.at/formulare, telefonische Auskunft dazu unter 0732/654 884.

Erzeugnissen aus nachhaltiger Fischerei dürfen – mit Ausnahme von BIO AUSTRIA-Betrieben – unter gewissen Bedingungen in der Fütterung von Schweinen und Geflügel eingesetzt werden. Genauere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Bei **Katastrophenfällen oder Notsituationen** kann die zuständige Lebensmittelbehörde für einen begrenzten Zeitraum in einem bestimmten Gebiet einen höheren Anteil an konventionellem Futter genehmigen.

BIO AUSTRIA: Konventionelle Maissilage darf auch im Falle einer behördlich anerkannten Notsituation nicht eingesetzt werden.

Einsatz von Umstellungsfuttermitteln

Bei allen Tierarten dürfen maximal 25 % der Trockenmasse in der Jahresration (Grundfutter und Krafftutter zusammen) aus Umstellungsfuttermitteln bestehen, wenn das Umstellungsfutter zugekauft wird. Stammt das Umstellungsfutter vom eigenen Betrieb, kann der Anteil 100 % betragen.

Einsatz von Futter von Flächenzugängen

Flächenzugänge sind binnen 14 Tagen an die Bio-Kontrollstelle zu melden.

Sowohl Grünlandflächen als auch andere Futterflächen müssen die in der EU Bio-Verordnung angeführte Umstellungszeit durchlaufen. Als Datum des Flächenzugangs und damit als Beginn der Umstellungszeit gilt das Datum des Pacht-, Kauf- bzw. Nutzungsvertrags.

Als **Umstellungsfutter** gilt die erste Ernte nach einer 12-monatigen Umstellungszeit, bei Grundfutter ist das der erste Schnitt 12 Monate nach dem Flächenzugang. Diese Ernten können im Ausmaß von 100 % in der Ration an die eigenen Tiere verfüttert werden.

Alle Ernten vor Ablauf der 12 Monate gelten als **konventionell** und können im Ausmaß von **maximal 20 %** (auf Basis der Trockensubstanz) an die eigenen Tiere verfüttert werden, wobei folgende Einschränkungen gelten:

- Es dürfen nur Ernten von Dauergrünland, von nach dem Flächenzugang angebauten Eiweißkomponenten und von mehrjährigen Ackerfutterflächen eingesetzt werden. Für andere Futtermittel, z. B. Getreide gilt diese Ausnahme nicht!
- Falls sowohl zugekauft Umstellungsfutter als auch eigenes konventionelles Futter aus dem ersten Umstellungsjahr verfüttert wird, darf der maximale Anteil dieser beiden Komponenten zusammengerechnet den maximal erlaubten Anteil für zugekauft Umstellungsfutter nicht überschreiten. Dieser Anteil beträgt 25 %.
- Beweidung dieser Zugangsflächen ist möglich.

Als **anerkanntes Futter** gilt der erste Anbau 24 Monate nach dem Umstellungsbeginn, bei Grundfutter ist das der erste Schnitt 24 Monate nach dem Flächenzugang. Unter bestimmten Bedingungen ist entsprechend eines behördlichen Erlasses eine Verkürzung der Umstellungszeit von Zugangsflächen möglich. Details dazu erfahren Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Einsatz von „Medizinalfutter“

Die **Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen** (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von **Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung** oder zu anderen Zwecken ist verboten.

Synthetische Aminosäuren dürfen in der biologischen Tierernährung nicht verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass der Tierarzt keine Futtermittel verschreiben darf. Es können nur Medikamente verschrieben werden, wobei hier die im Bio-Landbau notwendigen Wartefristen einzuhalten sind. Eine tierärztliche Empfehlung ersetzt die Kontrolle auf Biotauglichkeit eines Futtermittels nicht. Sollte der Tierarzt oder die Beratung ein Mischfuttermittel oder Ergänzungsfuttermittel empfehlen, achten Sie bitte darauf, dass das Produkt in der Liste der erlaubten Futtermittel enthalten ist.

Verbot von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)

Gentechnisch veränderte Erzeugnisse dürfen nicht als Futtermittel verwendet werden, d. h. es dürfen keine Produkte eingesetzt werden, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet sind, z. B. mit „hergestellt aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO)“.

Bei allen gelisteten Futtermitteln werden die Rezepturen und die Herstellung überprüft. Bei den Futtermittelzusatzstoffen muss die gentechnikfreie Herstellung durch Zusicherungserklärungen der Produzenten nachgewiesen werden.

Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

Die erlaubten Futtermittelzusatzstoffe bzw. erlaubte Futtermittelausgangserzeugnisse (Mineralstoffe, Vitamine, Spurenelemente, Konservierungsmittel etc.) werden in der Tabelle im Anschluss angeführt.

Raufutteranteil

Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration von Raufutterverzehrer muss aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Bei Milchvieh ist für eine Höchstdauer von 3 Monaten in der frühen Laktationsphase eine Verringerung auf 50 % möglich.

BIO AUSTRIA: Diese Regelung zur zeitweisen Verringerung des Grundfutteranteils in der Ration gilt nicht für BIO AUSTRIA-Betriebe. In der Rinderfütterung beträgt die durchschnittliche Kraffuttermenge eines Betriebes 15 % der Gesamtjahres-Trockenmasse. Nähere Informationen hierzu auf www.bio-austria.at/fuetterung.

Schweine und Geflügel: Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

Fütterung von Jungtieren

Zusätzlich zur verpflichtenden Raufuttergabe muss die Fütterung von Jungtieren auf Basis natürlicher Milch für mindestens folgende Zeiträume erfolgen:

Kälber, Fohlen, Gatterwild:	90 Tage
Lämmer, Kitze:	45 Tage
Ferkel:	40 Tage
Kaninchen:	42 Tage

Biozertifizierte Milchaustauscher sind in diesem Zeitraum verboten. Nur in Nottfällen, wenn das Muttertier verendet ist oder die Mutter keine Milch gibt (tierärztliche Bestätigung notwendig), ist die Verwendung von Bio-Milchaustauschern zulässig. Genauere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Aquakulturen

Die aktuellen Bestimmungen für die Fütterung von Fischen erfragen Sie bitte bei Ihrer Bio-Kontrollstelle.

Bezeichnung / Erzeugnis	Beschreibung / Anforderung an die Zusammensetzung / Verwendungsvorschriften
Erlaubte Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs und sonstige Einzelfuttermittel	
Mineralstoffe	<p>Natrium: 11.4.1 Natriumchlorid, 11.4.2 Natriumbicarbonat, 11.4.4 Natriumcarbonat, 11.4.6 Natriumsulfat</p> <p>Kalium: 11.5.1 Kaliumchlorid</p> <p>Calcium: 11.1.1 Calciumcarbonat, 11.1.2 Kohlensaurer Muschelkalk, 11.1.4 Kohlensaurer Algenkalk (Maerl-Kalk), 11.1.5 Lithothamnium, 11.1.6 Calciumchlorid: Beschränkt auf die Verwendung gemäß der Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission(*) als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke: Verringerung des Risikos von Milchfieber und subklinischer Hypokalzämie bei Milchkühen. Auf die selektive Anwendung beschränkt (nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum), Calciumchlorid aus der Aufbereitung von natürlich vorkommender Salzlake, sofern verfügbar, 11.1.13 Calciumgluconat</p> <p>Phosphor: 11.3.1 Dicalciumphosphat, 11.3.2 Monocalciumphosphate, 11.3.3 Monocalciumphosphat, 11.3.5 Calcium-Magnesiumphosphat, 11.3.8 Magnesiumphosphat, 11.3.10 Mononatriumphosphat, 11.3.16 Calcium-Natrium-Phosphat, 11.3.17 Monoammoniumphosphat (Ammoniumdihydrogenorthosphat) – nur für Aquakulturen</p> <p>Magnesium: 11.2.1 Magnesiumoxid, 11.2.4 Magnesiumsulfat, wasserfrei, 11.2.6 Magnesiumchlorid, 11.2.7 Magnesiumcarbonat</p>
Algenöl	ex 7.1.4 Öl, das durch Extraktion aus Mikroalgen mittels Fermentation gewonnen wird Kultursubstrat für den Fermentierungsprozess darf nicht aus GVO stammen und sollte, sofern verfügbar, aus biologischen Rohstoffen stammen.
Mehl, Öl und andere Einzelfuttermittel, gewonnen aus Fisch oder anderen Wassertieren	nur für Nicht-Pflanzenfresser aus nachhaltiger Fischerei lt. EU-VO 1380/2013, ohne chemisch-synthetische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet hydrolysiertes Fischeiweiß nur für Jungtiere der Nicht-Pflanzenfresser Genauere Information dazu erhalten Sie bei Ihrer Bio-Kontrollstelle. BIO AUSTRIA: Nicht erlaubt!
Hefen*	12.1.5 Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
Hefenerzeugnisse*	12.1.12 Wenn nicht aus biologischer Produktion verfügbar
Propylenglycol; [1,2-Propandiol]; [Propan-1,2-diol]	13.11.1 beschränkt auf die Verwendung gemäß der Verordnung (EU) 2020/354 der Kommission als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke: Verringerung der Ketosegefahr bei Milchkühen, Mutterschafen und Ziegen Auf die selektive Anwendung beschränkt (nur für einzelne betroffene Tiere und für einen begrenzten Zeitraum)
Kräuter, Gewürze	wenn nicht in biologischer Form verfügbar ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet; jeweils höchstens 1 % in der Futtermittelration enthalten
Bestimmte Eiweißverbindungen	bis 31. Dezember 2026 wenn nicht in biologischer Form verfügbar, ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet, für Junggeflügel bis zur 18. Lebenswoche höchstens 5 % der Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs pro Zeitraum von 12 Monaten
Erlaubte Futtermittelzusatzstoffe	
Vitamine* und Provitamine*	aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen, vorzugsweise natürlicher Herkunft Monogastriden und Aquakulturtiere: naturidentische synthetische Vitamine Wiederkäuer: naturidentische synthetische Vitamine A, D und E 3a920 Betainanhydrat: nur für Monogastriden, nur natürlichen Ursprungs und wenn verfügbar biologischer Ursprung
Spurenelemente	<p>Eisen: 3b101 Eisen(II)carbonat (Siderit), 3b103 Eisen(II)sulfat-Monohydrat, 3b104 Eisen(II)sulfat-Heptahydrat; 3b107 Eisen(II)-Protein-Hydrolysatchelat*, wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion; 3b110 Eisendextran 10 % beschränkt als Futtermittel für besondere Ernährungszwecke: Ausgleich unzureichender Eisen-Verfügbarkeit nach der Geburt, nur für Saugferkel, Kultursubstrat für die Fermentation von Dextran darf nicht aus GVO stammen, auf die selektive Anwendung beschränkt (nur für betroffene Ferkel und für einen begrenzten Zeitraum)</p> <p>Jod: 3b201 Kaliumjodid, 3b202 Kalciumjodat, wasserfrei, 3b203 Gecoatetes Kalciumjodat-Granulat, wasserfrei</p> <p>Kobalt: 3b301 Cobalt(II)-acetat-Tetrahydrat, 3b302 Cobalt(II)carbonat, 3b303 Cobalt(II)carbonathydroxid(2:3)-Monohydrat, 3b304 Gecoatetes Cobalt(II)carbonat-Granulat, 3b305 Cobalt(II)sulfat-Heptahydrat</p>

Bezeichnung / Erzeugnis	Beschreibung / Anforderung an die Zusammensetzung / Verwendungsvorschriften
Spurenelemente	<p>Kupfer: 3b402 Kupfer(II)-carbonat-dihydroxy-Monohydrat, 3b404 Kupfer(II)-oxid, 3b405 Kupfer(II)-sulfat-Pentahydrat, 3b409 Dikupferchlorid-Trihydroxid; 3b407 Kupfer(II)-Protein-Hydrolysatchelat*, wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Mangan: 3b502 Mangan(II)-oxid, 3b503 Mangan(II)sulfat, Monohydrat; 3b505 Proteinhydrolysate-Manganchelate*, wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Zink: 3b603 Zinkoxid, 3b604 Zinksulfat-Heptahydrat, 3b605 Zinksulfat-Monohydrat, 3b609 Zinkchloridhydroxid-Monohydrat; 3b612 Proteinhydrolysate-Zinkchelate*, wenn verfügbar aus biologischer Sojaproduktion</p> <p>Molybdän: 3b701 Natriummolybdat-Dihydrat</p> <p>Selen: 3b801 Natriumselenit, 3b802 gecoatetes Natriumselenit-Granulat, 3b803 Natriumselenat, 3b810, 3b810i, 3b811, 3b812, 3b813 und 3b817 inaktivierte Selenhefe</p>
Enzyme*	<p>laut EU-VO 1831/2003 idgF</p> <p>BIO AUSTRIA: Nicht erlaubt!</p>
Mikroorganismen*	laut EU-VO 1831/2003 idgF
Konservierungsmittel	E 200 Sorbinsäure*, E 236 Ameisensäure*, E 237 Natriumformiat*, E 260 Essigsäure*, E 270 Milchsäure*, E 280 Propionsäure*, E 330 Zitronensäure*
Antioxidantien	1b306(i) Tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen*, 1b306(ii) Stark tocopherolhaltige Extrakte aus pflanzlichen Ölen* (mit hohem Delta-Tocopherol-Anteil)
Emulgatoren und Stabilisatoren, Verdickungsmittel und Geliermittel	1c322, 1c322i Lecithin (nur aus biologisch erzeugten Rohstoffen, Verwendung beschränkt auf Futtermittel für Aquakultur) E 412 Guarkernmehl, E 415 Xanthan
Bindemittel und Fließhilfsstoffe	E 535 Natriumferrocyanid, E 551b kolloidales Siliciumdioxid, E 551c Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt), 1m558i Bentonit, E 559 Kaolinit-Tone, asbestfrei, E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit, E 561 Vermiculit, E 562 Sepiolit, E 563 Sepiolit-Ton, E 566 Natrolith-Phonolith, 1g568 Klinoptilolith sedimentären Ursprungs, E 599 Perlit, 1g599 Illit-Montmorillonit-Kaolinit
Silierzusatzstoffe*	1k Enzyme* und Mikroorganismen*, 1k236 Ameisensäure*, 1k237 Natriumformiat*, 1k280 Propionsäure*, 1k281 Natriumpropionat* Nur für die Sicherstellung einer angemessenen Gärung zugelassen
Sensorische Zusatzstoffe	ex2b Aromastoffe - nur Extrakte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Edelkastanienholzextrakt (<i>Castanea sativa</i> Mill.)
Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen	1m558 Bentonit

* Bei der Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Produkt muss eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller vorliegen. Das notwendige Formular finden Sie auf www.betriebsmittelbewertung.at.

2. Richtwerte für die Fütterung

2.1. Richtwerte und Faustzahlen für die Futtermittelaufnahme bei Schweinen und Geflügel

Der Anteil an konventionellen Eiweißkomponenten in Futtermischungen für Junggeflügel darf höchstens 5 % (bezogen auf die Trockenmasse landwirtschaftlichen Ursprungs) betragen. Nachfolgende Tabelle soll die Berechnung der höchstzulässigen Futtermenge je Tier bzw. Jahr erleichtern.

Tierkategorie	Lebendmasse in kg	Futtermittelaufnahme in kg FM/Tier und Tag	Futtermittelaufnahme in kg FM je Periode**	Max. Menge an konventioneller FM je Tier
Schweine				
Ferkel	8–30	0,1–1,5	40–50 (Ferkelstarter und -aufzuchtfutter pro Tier)	2,0–2,5 kg
Mastschweine	30–50	1,5–2,2*	280–310 (Mastfutter pro Tier)	14–15,5 kg
	50–90	2,9–3,5*		
	90–120	4,0–4,2*		
niedertragende Sauen		2,7–3,1	700–850 (Tragefutter pro Jahr)	35–42,5 kg
hochtragende Sauen		3,5–4,0		
Sau mit 10 Ferkel		5,0–7,0*	350–500 (Säugefutter pro Jahr)	17,5–25 kg
Geflügel				
Legehennen	1,6–1,8	0,12	48 kg pro Tier	2,4 kg
Masthuhn	2	0,06–0,07	5–6 kg pro Tier	0,25–0,30 kg
Mastpute (Henne)	8–11	0,22	22 kg pro Tier	1,1 kg
Mastpute (Hahn)	16–20	0,32	50 kg pro Tier	2,5 kg

FM = Frischmasse bei 87 % Trockenmasse

* bei Sattfütterung

** eigene Berechnungen bei 13 Wochen Ferkelaufzucht, 19 Wochen Aufmast mit Futtermittelaufnahme von 1:3,3

Quelle: BIO AUSTRIA-Beratung

2.2. Richtwerte für die Futtermittelaufnahme bei Raufutterverzehrern

Tierart, Alter bzw. Milchleistung	Lebendgewicht kg	Gesamt-Futtermittelaufnahme in kg TS/Tag	Gesamt-Futtermittelaufnahme in kg TS/Jahr
Rinder			
Kälber 5–6 Monate	150	3,0–4,0	1095–1460
Jungrinder für die Nachzucht	200–300	4,0	1460
	300–400	6,0	2191
	400–500	8	2920
	500–650	9	3285
Jungrinder für die Mast	200–300	7,0	2555
	300–400	8,5	3102,5
	400–500	10	3650
	500–650	10,5	3832,5
Kühe bis 2000 kg/Jahr	650	11,4	4161
Kühe bis 4000 kg/Jahr (entspricht Mutterkuh)	650	14,9	5438,5
Kühe bis 6000 kg/Jahr	650	17,6	6424
Kühe bis 8000 kg/Jahr	650	19,7	7190,5
Kühe > 8000 kg/Jahr	650	> 20,6	> 7519
Pferde			
leichte „Arbeit“	500	7–9	2555–3285
mittlere „Arbeit“	500	8–9	2920–3285
schwere „Arbeit“	500	10	3650

Tierart, Alter bzw. Milchleistung	Lebendgewicht kg	Gesamt-Futteraufnahme in kg TS/Tag	Gesamt-Futteraufnahme in kg TS/Jahr
Schafe			
Milchschaaf	70	3	<1090
Mutterschaaf (1–2 Lämmer)	70	1,8	660
Jungschafe	40–70	1,2	438
Mastlämmer	20	0,8	292
	25	1,0	365
	35	1,3	474,5
	45	1,6	584
Ziegen			
Milchziege	70	bis max. 3,5	bis max. 1277,5
Mutterziege mit Kitz	70	1,8	660

Trockensubstanzgehalte verschiedener Futtermittel			
Futtermittel	TS in %	Futtermittel	TS in %
Sauermolke, milchsauer	5	Luzerne- und Grassilage	35
Süßmolke	6	Melasse	77
Magermilch	8–9	Luzerne getrocknet, Heu, Stroh	86
Kartoffelpülpe frisch	13	Körnerleguminosen (Ackerbohne, Erbse)	87
Rohmilch	13	verschiedene Kuchenarten	87–90
Futterrübe	15	Getreidearten, Mischfuttermittel	88
Grünfütter (Wiese, Luzerne)	17–23	diverse Kleien	89
Kartoffel	22	Bierhefe (getrocknet)	90
Maissilage	22–32	Zuckerrüben-Trockenschnitzel	90
Biertreber (frisch)	24		

Quellen: Kirchgessner, Tierernährung; Burgstaller, Rinderfütterung

Raufutterverzehrer

Bei Raufutterverzehrnern ist in den meisten Betrieben eine Berechnung der Grundfuttermenge in der Tages- und Jahresration nur anhand von Faustzahlen möglich.

Anhand der Ausstattung des Betriebes mit Grundfutterflächen kann mit Hilfe von Faustzahlen die Einhaltung der höchstzulässigen Anteile an Umstellungsfutter und konventionellem Futter von Zugangsflächen, wie im Folgenden beschrieben, überschlagsmäßig ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine genaue Berechnung neben dem Grundfutter auch die Zusammensetzung des Kraffutters (biologischer Anteil und Umstellungsfutter in der Tagesration) berücksichtigt werden muss. Falls erforderlich werden bei der Kontrolle die Anteile an Grundfutterflächen mit unterschiedlichem Status ermittelt:

- ha konventionelle Grundfutterflächen aus Flächenzugängen
- ha Grundfutterflächen in Umstellung auf die biologische Landwirtschaft
- ha anerkannt biologische Grundfutterflächen

Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Flächenäquivalente

Zur Abschätzung der Ertragsleistung der unterschiedlichen Grundfütternutzungen können die folgenden Umrechnungsschlüssel als Faustzahlen zur Orientierung herangezogen werden:

Art des Grundfutters	1 ha Futterfläche entspricht im Ertrag folgender Fläche an mehrjährigem Grünland (in ha)
Grünland mehrjährig	1
Grünland einjährig	0,5
Ackerfutter (Klee, Klee gras)	1,7
Silomais	2,4

Quellen: BMLF – Standarddeckungsbeiträge und Daten für die Betriebsberatung

Für weitere Auskünfte zur Berechnung wenden Sie sich bitte an die Bio-Beratung oder Ihre Bio-Kontrollstelle.